

# Riesner Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Redaktion:  
Tageblatt, Riesa.

**Amtsblatt**

Verlagsstelle  
Nr. 20.

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa, sowie den Gemeinderat Gröba.

Nr. 184.

Donnerstag, 11. August 1910, abends.

63. Jahrg.

Das Riesner Tageblatt erscheint jeden Tag abends mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Vierteljährlicher Bezugspreis bei Abholung in der Expedition in Riesa 1 Mark 50 Pfg., durch unsere Ladung bei ins Haus 1 Mark 65 Pfg., bei Abholung am Schalter der Kaiserl. Postanstalt in Riesa 1 Mark 70 Pfg., durch den Reichsträger bei ins Haus 2 Mark 2 Pfg. Auch Monatsabonnements werden angenommen. Anzeigen-Aussagen für die Nummer des Ausgabestages bis vormittag 9 Uhr ohne Gewähr. Retentionsdruck und Verlag von Langer & Winterlich in Riesa. — Geschäftsstelle: Weststraße 59. — Für die Redaktion verantwortlich: Hermann Schmidt in Riesa.

**Montag, den 15. August, 4 Uhr nachmittags** findet vor dem Eingange zum Barackenlager des Truppenübungsplatzes Zeitheim die öffentliche Versteigerung einer Feilen-Säge der Maschinenwaffen-Kompagnie statt. Rgl. III. Bat. 9. Inf.-Regt. Nr. 133.

**Freibank Poppitz.** Morgen Freitag früh von 6—8 Uhr kommt das Fleisch einer jungen Kuh, roh, 1/2 kg 45 Pfg., zum Verkauf.

## Vertilgtes und Sächsisches.

Riesa, 11. August 1910.

— Seit vorigen Sonntag ist die in Neuweiba in Stellung gewesene 16 jährige Tochter des hiesigen Schneidermeisters Jundler spurlos verschwunden. Die Vermisste hat volles Gesicht und blondes Haar. Bekleidet war sie mit einer weißen Wollbluse, schwarzem Rock und schwarzen Schnürstiefeln. Eventl. Mitteilungen über den Verbleib des Mädchens wolle man an die Eltern desselben, Weststraße 18 oder an die hiesige Polizei gelangen lassen.

— Die 2. Ferienstrafkammer des Dresdner Rgl. Landgerichts verhandelte gegen den 39 Jahre alten aus Bern gebürtigen, aus dem Rittergut Mühlberg dienenden und noch unbescholtenen Obersteiger Gottlob Christen wegen Beamtenbeleidigung. Am 14. April d. J. fand im Wettiner Hof in Riesa eine Sitzung des Verbandes der Schweizer statt. Christen fuhr damals abends 9 Uhr auf einem Kade durch Riesa. Dem Angeklagten wurde von einem Schutzmann gegen Quittung 1 M. Strafe abverlangt, da die Laterne an dem Kade nicht brannte. Christen soll Namensnennung und Zahlung verweigert; ferner zu dem Beamten gesagt haben: „Belien Sie mich nicht an, wir gehen lieber in den Wettiner Hof ein paar Glas Bier trinken“. Der Angeklagte wurde trotz seines Leugnens für schuldig erkannt und deshalb zu 15 M. Geldstrafe oder 3 Tage Gefängnis verurteilt.

— Heute nachmittags gegen 2 Uhr rief an der Ecke der Haupt- und Poststraße ein Diebstahl gegen einen Kandelaber, der dadurch zertrümmert wurde.

— Patentschau vom Patentbureau O. Krueger & Co., Dresden-M., Schloßstraße 2. Abschriften billig, Auskünfte frei. M. Erzfeld, Osterwerda: Aus einer Filzunterlage mit Wollschmelz bestehendes und ohne Riemen durch eine Spiralfeder festhaltbares Fahrradattellisen. (Gm). — Hermann Zimmer, Foltern b. Großenhain: Vorrichtung zum Einsetzen des Kernholzes für Erbsen. (Erz. Pat.). — Sächsische Möbelfabrik W. M. v. S., Riesa: Kombiniertes Rücken- und Aufwischstuhl. (Gm). — O. Richter, Großenhain: Konzentrisch verstellbarer Federzugschlagmiederhammer. (Verläng.).

— Im weiteren Verlaufe der gegenwärtig in Zwickau tagenden Jahresversammlung der Polizeibeamtenschaft wurde die Uniformfrage erörtert. Schon seit zwei Jahren ist der Wunsch nach Einführung einer einheitlichen Uniform für alle Polizeibeamte Sachsens laut geworden. Der Erfüllung dieses Wunsches, die der Vorstand seitdem angestrebt hat, stellen sich aber große Schwierigkeiten entgegen, obwohl das Königl. Ministerium in Aussicht gestellt hatte, die dahingehenden Forderungen der Beamten bei den einzelnen Gemeinden zu unterstützen. Eine frühere Eingabe des Vorstandes an das Ministerium, in der es ersucht wird, eine bestimmte Uniform einheitlich festzusetzen, wurde abschlägig beschieden. Neuerdings hat nun der Vorstand beschlossen, als Einheitsuniform der Regierung die Uniform der Leipziger Schutzmannschaft vorzuschlagen. Gegen den Vorschlag des Vorstandes wandten sich besonders die Vertreter von Chemnitz, die den Charakter ihrer Uniform gewahrt wissen wollten. Nach längerer Aussprache wurde der Antrag gegen die Stimmen der Ortsgruppe Chemnitz und des Bezirks Pirna angenommen. Weiter wurde ein Antrag Kuerbach i. V. angenommen, nach dem die Bestimmungen zu den Mitgliedereventsfortan nicht mehr in den Ortsgruppen, sondern innerhalb der Bezirke vorgenommen werden sollen. Nachmittags für statistische Aufnahmen über Dienst- und Ruhezeiten und Disziplinarverfahren. Das gewonnene Material soll bei der Eingabe, betreffend die Schaffung eines Gemeindebeamtengesetzes, verwendet werden. Die Beratung interner Angelegenheiten bildete den Schluß der Verhandlungen. Unter anderem wurde beschlossen, mit den Vorarbeiten für Schaffung eines Ordnungsgesetzes zu beginnen. Als Ort für die im

Jahre 1911 stattfindende Generalversammlung wurde Freiberg gewählt; für die dann folgende soll Waizen ins Auge gefaßt werden.

— Der am 17.—19. d. Mts. in Freiberg stattfindende 7. Verbandstag der Saalinhader Sachsen wird sich mit einer Reihe von wichtigen das Saal- und Gastwirtsgerwerb betreffende Angelegenheiten zu beschäftigen haben. U. a. stehen folgende Anträge zur Beratung: Vom Verein Pirna: Der Flaschenbierhandel soll der Gewerbeordnung § 33 unterstellt werden. Jeder Flaschenbierkäufer soll verpflichtet sein, nur gegen vom Verkäufer ausgefüllte Westschneide Flaschenbier an Verkaufsstellen zu liefern. Der Verein Leipzig-Stadt stellt den Antrag, daß die unzulässige und unhaltbare Verordnung, betr. Feuergefährlichkeit der Säle, Versammlungsräume usw. wieder aufgehoben oder mindestens in der erforderlichen Weise gemildert wird. Vom Verein Riesa: Der Verband wolle das Ministerium des Innern ersuchen, daß beim Festwechsel realberechtigter Gasthöfe, Tanzsäle usw. eine neue Konzessionsgebühr nicht mehr erhoben wird. Vom Verein Kuerbach i. V.: Was gebührt der Landesverband gegen die lästigen Polizeibestimmungen zu tun, welche die Mitglieder sehr schädigen, als 1. Polizeistunde, 2. Steuerrenten, 3. Verbot des Annoncieren bei Vereinsveranstaltungen, 4. Verbot, daß nicht mehr Gäste an Vereinsveranstaltungen teilnehmen dürfen, als der Verein Mitglieder aufweist. Zur Uebernahme des Verbandstages 1911 hatten sich die Vereine Oschatz, Riesa, Schwarzenberg und Döbeln (Städte) angeboten. Der Gesamtvorstand hat in seiner letzten Sitzung beschlossen, das Angebot des Vereins Oschatz zu unterstützen.

— Der geschäftsführende Vorstand des Landesverbandes der Saalinhader im Königreich Sachsen ersucht den Geschäftsbereich für das Jahr 1909/10. Der Verband ist vor wenigen Wochen in das achte Geschäftsjahr getreten; er tritt am 17. d. M. an demjenigen Orte zusammen, wo er vor sieben Jahren gegründet wurde, in Freiberg. Der Vorstand hat sich aus verschiedenen Verhältnissen zu einer geachteten Stellung emporgearbeitet. Er zählte am 30. Juni cr. 2012 Mitglieder. Die Beschlüsse der vorjährigen Jahreshauptversammlung in Zwickau wurden in befriedigender Weise erledigt. Im letzten Berichtsjahre wurden vom geschäftsführenden Vorstand folgende Eingaben gemacht. 1. an das Ministerium des Innern: Aufhebung der Tanzbeschränkung vor dem Totenfestsonntage. 2. an die Kreisobermannschaften: Die Erhebung doppelter Gebühren und Anrechnung der Tanzereignisse für die gewöhnlichen Tanzereignisse 28. November und 12. Dezember 1909 betr. 3. an den Landtag: Abkürzung der geschlossenen Zeiten betr. 4. an den Verband (gemeinschaftlich mit dem Sächsischen Gastwirtsverband) bezüglich Revision der Gebührenordnung vom 30. April 1908. 5. an das Ministerium des Innern: Betreffs der Schuhmänner für Oesen und Umkleidekabine der Kaufstraße. 6. an 27 Amtshauptmannschaften, die Delegation Sayda und 78 Stadtgemeinden mit revidierter Ordnung, in welchen die Bitte ausgesprochen wird, bei Festen um Tanzkonzessen sich ablehnend zu verhalten zu wollen. 7. an das Ministerium des Innern: Den Wegfall der Gebühren für Untersuchungen und Revisionen öffentlicher Versammlungsräume. Auf die Eingaben 1, 2, 3 und 5 erfolgte Bescheidung im gewünschten Sinne, die Eingabe 4 blieb infolge frühzeitigen Landtagsschlusses unerledigt, während der Eingabe 6 noch ein Teil Antworten ausstehen und zur Eingabe 7 eine Bescheidung noch nicht erfolgt ist. Wie der Geschäftsbericht besonders hervorhebt, ist der Erfolg auf die Eingabe des Verbandes, Abkürzung der geschlossenen Zeiten betreffend, ein großer, ebenso muß die Aufhebung der Beschränkung der Vergnügungen an Sonnabenden mit Freuden begrüßt werden. Ganz besonderen Dank spricht der Vorstand hierfür den Mitgliedern der 1. und 2. Ständekammer des Landtages aus. Ferner konstatiert der Jahresbericht die mehr und mehr gutartige Bereitwilligkeit

der Regierung sowie der Verwaltungsbehörden, dem Saalgerwerb entgegenzukommen. Die Geschäftsleitung hatte sich auch mit Erscheinungen auf dem Saalgerwerblichen Gebiete zu beschäftigen, welche geeignet sind, das Ansehen des Standes nicht nur im Publikum, sondern auch bei den Behörden schwer zu schädigen. Es betrifft dies die unzulässigen Mittel, welche angewendet werden, Gäste anzulocken durch Unterbietungen, Bereicherung von Präsenten usw. Durch die Durchführung einer Straffache gegen den Saalbesitzer Förster-Hierfeld, Verein Zwickau-Verband, ist landgerichtlich festgestellt worden, daß ein Wirt oder sein Stellvertreter sich nur dann strafbar macht, wenn er wissentlich Personen im Saale duldet, denen der Zutritt verboten ist. Der Geschäftsbericht schließt mit dem Wunsche, daß das neue 8. Geschäftsjahr durch weitere Erfolge des Verbandes ausgezeichnet sein möge.

— Die Folgeinfuhr aus Böhmen war in der letzten Zeit wieder eine starke. Nach den hierüber von Station Hirschmühle erfolgten Aufzeichnungen nahen seit Beginn des Jahres bis mit Ablauf der ersten Augustwoche rund 880 Fuhren mit einer Holzmenge von 220000 Festmetern aus Böhmen in Sachsen ein. Dazu kommen dann noch die zahlreichen Langholztransporte auf der Eisenbahn.

— Um die Frage: Wann tritt in Sachsen die Verordnung bezüglich der Ausdehnung der Sonnabend-Vergnügungen bis 2 Uhr nachts in Kraft richtig beantwortet zu können, hat der sächsische Saalinhaderverband folgende Eingabe an das Königl. Ministerium des Innern gerichtet: Nach dem die beiden hohen Ständekammern des letzten Landtages die Anträge Brodaus und Gen.: Abkürzung der stillen geschlossenen Zeiten vor Oesen und Weihnachten als auch Aenderung des Sonntagruhegesetzes vom 10. Sept. 1870 in den Plenarsitzungen sowie im Vereinigungsbeschluss mit verschiedenen Abänderungen angenommen und die Staatsregierung die Erklärung abgegeben hat, im Sinne der gefaßten Beschlüsse Entscheidung zu treffen, erwartet man in saalgerwerblichen Kreisen eine recht baldige Erledigung dieser Angelegenheit. Unsere Wünsche haben sich bisher leider nicht erfüllt, auf mündliche Erkundigung nahen wir in Erfahrung bringen, daß sich der Zeitpunkt noch nicht bestimmen lasse, an welchem die Verordnung in Kraft trete. Dem Vorstand liegt ob, einem Rgl. Ministerium zu nahe treten zu wollen, jedoch drängt die bevorstehende Winterzeit bezüglich der Befreiung der Säle zu Vergnügungen an Sonnabenden dazu, allen Verbandsmitgliedern endgültigen Bescheid zukommen zu lassen, mit welchem Tage das abgeänderte Sonntagruhegesetz in Kraft tritt.

— Die Königl. Amtshauptmannschaft zu Dresden hat, um den immer noch vielfach hervortretenden Missetänden im Ausverkaufswesen entgegenzutreten, eine anderweitige Regelung des Ausverkaufswesens angeordnet. Sie hat hierzu die Gutachten der Gewerbestand und der Handelskammer Dresden eingeholt. Nach den neuen Bestimmungen ist vor der Anklündigung eines jeden Ausverkaufes bei der Ortspolizeibehörde über den Grund des Ausverkaufes und den Zeitpunkt seines Beginnes Angabe zu erstatten, sowie ein genaues Verzeichnis der auszuverkaufenden Waren einzuliefern, dessen Einsicht jedermann gestattet ist. In Städten mit revidierter Städteordnung ist diese Angabe an den Stadtrat, in Städten mit der Städteordnung für mittlere und kleine Städte an den Bürgermeister, in Landgemeinden an den Gemeindevorstand und in selbständigen Gutsbezirken an den Gutsvorsteher zu erstatten. Die Angelegenheit hat spätestens 14 Tage, die Einreichung des Verzeichnisses spätestens 7 Tage vor dem Beginn des Ausverkaufes zu erfolgen. Ausnahmen sind nur zulässig, wenn es sich um schnell verderbliche Waren handelt. Auf Saison- und Inventur-Ausverkäufe, die in der Anklündigung als solche bezeichnet werden und im ordentlichen Geschäftsverkehr üblich sind, finden die Vorschriften bezüglich der Angelegenheiten keine Anwendung. Als derartige die

**Nur 50 Pfg.**

pro Monat kostet diese Zeitung bei Abholung in der Geschäftsstelle; durch die Post frei ins Haus 60 Pfg.; bei Abholung an jedem Postschalter Deutschlands und durch die Ausdräger frei ins Haus;

**nur 55 Pfg.**